

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim

Auf der Grundlage des § 92 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf seiner Sitzung vom 20.06.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim vom 07.01.2013 beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim vom 07.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung lautet künftig wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren der  
Musikschule „Johann Matthias Sperger“ des Landkreises Ludwigslust-Parchim

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

### § 1 Grundsatz

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule „Johann Matthias Sperger“ des Landkreises Ludwigslust-Parchim Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Gebühren werden für die Teilnahme am Unterricht (Unterrichtsgebühr) sowie für die Miete (Mietgebühr) von Instrumenten erhoben.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die in 12 Teilbeträgen jeweils zum 20. des laufenden Monats fällig werden. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

4. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mietgebühren sind Monatsgebühren, die jeweils zum 20. des Monats fällig werden. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

### § 9 Familien- und Mehrfachermäßigungen

(1) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder (Eltern, Kinder oder Geschwister) an Unterrichtsangeboten der Kreismusikschule teil, so ermäßigt sich die Gebühr für die weiteren Mitglieder wie folgt:

Anzahl Teilnehmer in der Kreismusikschule	Ermäßigung der Unterrichtsgebühr ab dem 2. Teilnehmer
2 Teilnehmer und mehr	um 25 v. Hundert

Maßgeblich für die Reihenfolge der Familienmitglieder bei der Berechnung des Ermäßigungssatzes ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Familienermäßigung ist jedoch, dass bei Anmeldung zum Unterricht entsprechende Angaben zu den weiteren Familienmitgliedern gemacht werden. Erfolgt die Mitteilung erst nachträglich, so wird die Ermäßigung erst ab dem Monat der Mitteilung gewährt.

(2) Belegt ein Teilnehmer mehrere Unterrichtsfächer in einem Schuljahr, so erhält er für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 25 v. Hundert der Kursgebühr. Maßgeblich für die Reihenfolge bei der Berechnung des Ermäßigungssatzes der Fächer ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

(3) Familien- und Mehrfachermäßigungen werden ohne Antrag gewährt.

7. Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Unterrichtsgebühren) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle mit der Überschrift „Instrumental- & Vokalunterricht“ werden der Jahresbetrag und der monatliche Verrechnungsbetrag für den Partnerunterricht (2 Schüler) bei einer Unterrichtsdauer von 60 min wie folgt geändert:

a) Beim Jahresbetrag wird die Zahl „504,00“ durch die Zahl „684,00“ ersetzt.

b) Beim monatlichen Verrechnungsbetrag wird die Zahl „42,00“ durch die Zahl „57,00“ ersetzt.

8. Die Anlage 2 zur Gebührensatzung (Mietgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

Anschaffungswert	1. bis 3. Jahr monatlich	ab dem 4. Jahr monatlich
bis 50,00 Euro	2,50	3,75
bis 400,00 Euro	5,00	7,50
bis 1.250,00 Euro	7,50	11,25
über 1.250,00 Euro	10,00	15,00

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Parchim, den 21. Juni 2013

  
Christjansen  
Landrat

